

Erneute verkürzte öffentliche Auslegung des geänderten Entwurfes des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 "Photovoltaikanlage Dechows Koppel" der Gemeinde Banzkow Ortsteil Goldenstädt

I. vorliegende umweltbezogene Stellungnahmen von Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange aus der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 2 BauGB:

1. Landesplanerische Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg vom 18.04.2024 zur Nutzung landwirtschaftlicher Flächen, Zulassung der Abweichung zum Landesentwicklungsplan
2. Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim vom 02.05.2024 mit Anregungen, Hinweisen, Forderungen zu den nachfolgend genannten Themen
 - Gewässerschutz
 - Bodenschutz (Erdarbeiten, Fremdstoffen, Ablagerungen, Schadstoffen)
 - Immissionsschutz (Lärm, Reflexionen)
 - Faunistische Erfassung
 - Kleintierschutz
 - Flächensicherung
 - Vorkommen besonders schutzwürdiger bzw. empfindlicher Lebensräume oder Arten
 - Flächeninanspruchnahme
 - Kollisionen und Beeinträchtigungen von Vögeln
 - geschützten Biotopflächen
 - Eingriffsbilanzierung
 - Ausgleichsmaßnahmen sowie kompensationsmindernde Maßnahmen
 - Vermeidungs- und Minderungsmaßnahmen
3. Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg vom 08.04.2024 zu den Themen
 - landwirtschaftliche Fläche
 - Wasser
 - Boden
 - Immissions- und Klimaschutz
4. Stellungnahme der Landesforst M-V Forstamt Friedrichsmoor vom 03.04.2024 zum Thema Wald, Abstand zum Wald

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg

Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin



Amt Crivitz
Amt für Stadt- und Gemeindeentwicklung
z.Hd. Frau Priehn
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeiter: Frau Hansen
Telefon: 0385 588 89 142
E-Mail: iris.hansen@afrlwm.mv-regierung.de
AZ: 130-506-46/24
Datum: 18.04.2024

nachrichtlich: LK LUP (FD Bauordnung), WM V 510

Vorhabenbezogener Bebauungsplan (vB-Plan) Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ im Bereich des OT Goldenstädt der Gemeinde Banzkow
hier: Kenntnisnahme

Sehr geehrte Frau Priehn,

mit Datum vom 04.01.2024 wurde durch das Ministerium für Wirtschaft, Infrastruktur, Tourismus und Arbeit M-V ein positiver Bescheid zum Zielabweichungsverfahren für das oben genannte Vorhaben mit dem Aktenzeichen V-509-00000-2013/001-052 erteilt. Damit liegt die Zulassung der Abweichung vom Programmsatz 5.3 (9) **Z** LEP M-V für den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ vor. Unter den genannten Voraussetzungen kann die in Rede stehende landwirtschaftliche Nutzfläche auf ca. 55 ha durch eine Freiflächen-Photovoltaikanlage in Anspruch genommen werden. Das Ergebnis des Zielabweichungsverfahrens wird zur Kenntnis genommen. Auf dieser Basis erübrigt sich eine Stellungnahme des Amtes für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg für den fraglichen Teil des Vorhabens (55,2 ha).

Die Errichtung einer Photovoltaikanlage innerhalb des 110 m Streifens zur A 14 (die restlichen 5,6 ha) entspricht dem Ziel gemäß Programmsatz 5.3 (9) des LEP M-V.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag

Gez. Iris Hansen

Anschrift:
Amt für Raumordnung und Landesplanung Westmecklenburg
Wismarsche Straße 159, 19053 Schwerin
Telefon: 0385 588 89160
E-Mail: poststelle@afrlwm.mv-regierung.de

Landkreis Ludwigslust-Parchim | FD 63 | PF 160220 | 19092 Schwerin

Der Landrat des Landkreises Ludwigslust-Parchim

Amt Crivitz Die Amtsvorsteherin
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Organisationseinheit
Fachdienst Bauordnung

Ansprechpartner
Frau Struzyna

Telefon **Fax**
03871 722-6307 03871 722-6377

E-Mail steffi.struzyna@kreis-lup.de

Aktenzeichen
BP 220091

Dienstgebäude
Ludwigslust

Zimmer
B 311

Datum
02.05.2024

Betrifft: Beteiligung der Träger öffentlicher Belange

Hier: Stellungnahme des Landkreises Ludwigslust-Parchim zum Vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Dechows Koppel" der Gemeinde Banzkow/OT Goldenstädt; Amt Crivitz

Sehr geehrte Damen und Herren,

die eingereichten Unterlagen zur o.g. Planung der Gemeinde Banzkow wurden durch die Fachdienste des Landkreises Ludwigslust-Parchim geprüft.

Im Ergebnis der Prüfung äußert der Landkreis Ludwigslust-Parchim nachfolgende Anregungen:

FD 33 – Bürgerservice / Straßenverkehr

Grundsätzlich bestehen keine Bedenken, folgende Hinweise werden gegeben.

Das Vorhaben könnte eine Arbeitsstellensicherung im Sinne der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) erforderlich machen. Demnach sind auf oder neben öffentlichen Verkehrsflächen verkehrslenkende und verkehrsraumeinschränkende Maßnahmen (u. a. auch Baustellenausfahrten) nach § 45 Absatz 6 StVO rechtzeitig vor Baubeginn durch den bauausführenden Betrieb bei der Straßenverkehrsbehörde unter zusätzlicher Vorlage eines Verkehrszeichenplans/ Baustellenkonzeptes (nicht der reine Lage- oder Leitungsplan) zu beantragen.

Neu geschaffene Verkehrsflächen/Zuwegungen zu den Anlagen und deren Anbindung an das vorhandene Straßennetz sind im Vorfeld mit dem zuständigen Straßenbaulastträger/Eigentümer der vorhandenen Straßen/Wege und der Verkehrsbehörde abzustimmen. Ggf. ist eine zusätzliche (dauerhafte) Beschilderung mit amtlichen Verkehrszeichen erforderlich.

Andre Meier, Tel.: -3314

FD 38 – Brand- und Katastrophenschutz

Seitens des FD Brand- und Katastrophenschutz gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

SITZ PARCHIM | Pultitzer Straße 25 | 19370 Parchim | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777 | www.kreis-lup.de

Dienstgebäude Ludwigslust | Garnisonsstraße 1 | Ludwigslust | Telefon: 03871 722-0 | Fax: 03871 722-77-7777

RECHNUNGSADRESSE | Rechnungsstelle Landkreis Ludwigslust-Parchim | Fachdienst Bauordnung | PF 160220 | 19092 Schwerin | E-Mail: rechnung@kreis-lup.de

BANKVERBINDUNG | Sparkasse Mecklenburg-Schwerin | IBAN: DE28 1405 2000 1510 0000 18 | BIC: NOLADE21LWL

ÖFFNUNGSZEITEN | Nach Terminvereinbarung mit Ihrem Ansprechpartner und Mo + Fr 08.00 - 13.00 Uhr | Di + Do 08.00 - 13.00 Uhr + 14.00 - 18.00 Uhr | Mi geschlossen

IHRE BEHÖRDENUMMER 115 | Mo - Fr 08.00 - 18.00 Uhr | Behördennummer 115 ist von außerhalb auch mit Vorwahl (03871) wählbar

Bauleitplanung

Aus bauleitplanungsrechtlicher Sicht gibt es zum o.g. Vorhaben keine Bedenken und Hinweise.

Carsten Ziegler, Tel.: -6313

FD 66 – Straßen- und Tiefbau

1) Straßenaufsicht

Die Zufahrt zum Plangebiet erfolgt über die Landesstraße L 072, die Kreisstraße K 112 sowie öffentliche Wege der Gemeinde Banzkow/Goldenstädt.

2) Straßenbaulastträger (Kreisstraßen)

Beim o.g. vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow/OT Goldenstädt ist die Kreisstraße K 112 betroffen.

Von Seiten des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Fachdienst Straßen- und Tiefbau, Kreisstraßenmeisterei Parchim bestehen grundsätzlich keine Einwände und Bedenken.

Für den Bau einer neuen Zufahrt an der Kreisstraße ist vor Beginn der Maßnahme eine straßenrechtliche Genehmigung bei der Kreisstraßenmeisterei Parchim einzuholen.

Die Kreisstraßenmeisterei Parchim ist zur Bauanlaufberatung einzuladen.

Andrea Hett, Tel.: -6615

FD 68 – UmweltNaturschutz

Vorläufige Stellungnahme zum speziellen Artenschutz nach § 44 Abs. 1 Bundesnaturschutzgesetz
(Heide Beese, Tel.03871-722-6838, E-Mail: heide.beese@kreis-lup.de)

Die nachfolgenden Belange sind zu berücksichtigen. Die überarbeiteten Unterlagen sind der UNB erneut zur Prüfung vorzulegen.

Untersuchungsgebiet

Das Erfassungsgebiet und der Betrachtungsraum (UR) für die jeweiligen Arten sind eindeutig darzustellen/ zu benennen. Es ist nicht erkennbar, welche „Randbereiche“ in die Erfassungen einbezogen wurden (siehe auch 1. Stellungnahme zur frühz. Behördenbet.).

Faunistische Erfassungen

Als Quelle ist benannt: MATHIAK, Gerd (2022): Endbericht über die faunistischen Erfassungen (Avifauna, Herpetofauna) auf einer geplanten Photovoltaik-Fläche in der Nähe von Goldenstädt (Ldkrs. Ludwigslust-Parchim); Stand: 11.07.2022

Diese Erfassungen sind den Unterlagen vollständig beizufügen, siehe auch Stellungnahme zur frühzeitigen Behördenbeteiligung.

Abweichungen von der HzE, bzw. von üblichen Kartierzeiten sind plausibel zu begründen:

- „Nachterfassung“ entspricht nicht den Kartierzeiten nach Südbeck, ebenso die Erfassungszeiten zu den Brutvögeln, lediglich eine Erfassung um die Zeit des Sonnenaufganges; (siehe Methodenstandards Südbeck, S. 49 sowie Artsteckbriefe)
- Erfassungen von Wanderkorridoren von Amphibien werden i.d.R. abends/nachts vorgenommen in der Wanderungszeit, Erfassungen am Tage dienen i.d.R. Laichsuche, wenn- wie hier- standortbedingt auf Erfassungen verzichtet werden kann, ist dies darzulegen.
- Die in der Anlage Tabelle 1 dargelegten Witterungsbedingungen passen zum Teil nicht zu den Kartierzeiten.

digitale Unterlagen

Die digital eingereichten Unterlagen (z.B. Karte 1 Bestand und Maßnahmen, Planzeichnung) sind nicht hinreichend prüfbar. Alle Pläne sind hinreichend zu bemaßen, da diese ausschließlich digital vorliegen. einschl. BE- Flächen, Baustraßen, Länge/ Breite Baufeld, Breite und Abstände zu relevanten Biotopen (Kronentraufbereich zzgl. 1,50 m); Verortung von Kartiererergebnissen. Alternativ sind sämtliche Karten (insbesondere Planzeichnung, und Kartiererergebnisse) zusätzlich als Shape- Dateien (Verortung im amtlichen Bezugssystem ETRS 89 UTM, Zone 33, EPSG 5650) zu übergeben.

Planzeichnung / Festsetzungen

Nach der Festsetzung 2. 2 sind Zäune, Wartungsflächen, Wege und Stellplätze nach § 12 Abs. 1 BauNVO auch außerhalb der überbaubaren Grundstücksfläche zulässig. (§ 9 Abs. 1 Nr. 2 BauGB, § 12 Abs.1 BauNVO, § 14 Abs. 2 BauNVO).

Innerhalb der Flächen festgesetzten Grünflächen sind die Anlage/ Nutzungen als Wartungswege/ Stellflächen auszuschließen.

Die in der Festsetzung Nr. 4 genannte Grünfläche G 3 ist in der Planzeichnung darzustellen.

Die Verwendung von Balkenmähern und eine Mahdhöhe von mind. 15 cm ist festzusetzen. Damit kann die Tötung von Kleintieren verhindert werden.

Der Festsetzung Nr. 5 sowie der artenschutzrechtlichen Betrachtung zur Art Feldlerche wird aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht zugestimmt. (Begründung siehe nachfolgende Ausführungen)

Ergänzung Text Teil B, als Hinweis:

Kabelgräben/ Baugruben sind regelmäßig zu kontrollieren. Vorgefundene Tiere in den Baugruben/ Baufeld sind zu bergen und so in geeignete Habitate zu verbringen, dass ein Einwandern in das Baufeld und somit eine Tötung der Tiere ausgeschlossen wird. Baugruben sind abends so abzudecken, dass keine Tiere hineinfallen können. Alternativ sind Ausstiegshilfen (breite Bretter o.ä.) über Nacht in den Baugruben anzubringen.

Vermeidungsmaßnahmen

Die Bauzeit (einschl. Baufeldfreimachung) ist maßgeblich auf den Zeitraum ab 15.08, oder direkt nach Abernten der Fläche bis zum 28. Februar zu beschränken.

Begründung:

Betroffenheiten der artenschutzrechtlichen Belange der Brutvögel, auch angrenzender Gehölzbrüter werden in den Formblättern unter Berücksichtigung einer Bauzeitenregelung ausgeschlossen. Es ist z.B. für die Art Baumpieper formuliert, dass Beeinträchtigungen nur auftreten, wenn die Bauarbeiten in der Brutzeit durchgeführt werden.

Die zunächst beschränkte Bauausführung (Zeitraum von Mitte August bis Ende Februar) wird unter 5.1 Maßnahmen zur Vermeidung und Minimierung „aufgeweicht“ Gehölzbrüter wie der Baumpieper bleiben unberücksichtigt.

Aufgrund Flächengröße ist ein Nichtnachweis von Bodenbrütern kaum umsetzbar. Eine Besiedelung der Flächen nach Baubeginn kann daher nicht ausgeschlossen werden. Der Einsatz von Flutterbändern wäre nur partiell geeignet. Es wären folglich parallel zusätzliche Aufwendungen (wöchentliche Mahd/ Schwarzbrache) notwendig, die konkret zu benennen wären.

Bzgl. der Art Rotmilan wäre ebenso eine Beschädigung der Fortpflanzungsstätte festzustellen, wenn die Art aufgrund der Bauarbeiten die Brut abbricht (Fluchtdistanz 100 bis 300 m).

Im Rahmen der Prüfung des Horstbesatzes wäre das Aufsuchen des Horstes in der Brutzeit unzulässig. Hier wären lediglich Beobachtungen in ausreichender Entfernung zulässig.

Die temporäre Anlage von Lerchenfenstern entspricht nicht den artenschutzrechtlichen Anforderungen (siehe auch zur artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche). Weiterhin ist diese Maßnahme nicht verortet. Es ist nicht sichergestellt, inwiefern ein Bruterfolg wahrscheinlich wäre (Fluchtdistanz ca. 20-30m – Störungen baubedingt möglich).

Die Wahrscheinlichkeit der Wirksamkeit der vorgesehenen Maßnahme V_{AR2} - Gleichmäßige Verteilung von Grünstreifen in der PV-FFA: schätzt die UNB als gering ein (siehe auch zur artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche).

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf den vorgesehenen Flächen, Feldlerchen ansiedeln und erfolgreich brüten, muss hoch und planerisch begründet sein (Wirksamkeitsprognose). Einen Ansiedlungs- und Bruterfolg hält UNB nach gegenwärtigem Kenntnisstand für gering.

Begründung:

- geringe Flächenbreite (Meideverhalten der Feldlerche zu den PV-Modulen und Fluchtdistanz von ca. 20-30 m), daher voraussichtlich lediglich Funktion als Nahrungshabitat,
- zu geringe Flächengröße für den Ersatz von 6 Brutrevieren, Mindestreviergrößen bei außerordentlich günstigen Bedingungen die bis jetzt bekannt sind: 0,5 ha/ pro FL, hier jedoch bestehen Störquellen durch die PV- anlagen und deren Wartung, NRW geht von 1 ha /Revier aus),
- fehlende Verortung in der Planzeichnung sowie fehlender Ausschluss der Nutzung für Wartungswege, Lagerflächen,
- ungeeignetes Pflegemanagement, Mahd wäre erst frühestens Mitte August zulässig,
- Meideverhalten zur BAB 14 (mind. 100 m) unberücksichtigt.

- Nach aktuellen Erfahrungen (mdl. PV- Planer) brüten Feldlerchen nicht innerhalb der Zwischenmodulflächen, sondern innerhalb breiterer Randbereiche. Die Zwischenmodulflächen werden bei entsprechender Vegetation jedoch als Nahrungshabitat genutzt.

Weiterhin wäre die Umsetzung als CEF- Maßnahme, also Wirksamkeit zum Baubeginn zu gewährleisten.

Wenn der Ersatz der Brutreviere innerhalb der PV- Flächen erfolgen soll, sind Flächen mit entsprechendem Pflegemanagement festzusetzen und in der Planzeichnung darzustellen. Die Flächen dürften in der Brutzeit nicht vom Bau/Betrieb/ Wartung der PV-Anlagen betroffen sein. Die „Fenster“ (6x mind. 30 mx 30m) müssten verteilt im Plangebiet, unter Berücksichtigung:

- der Reviergrößen (1 ha Revierfläche als Ersatz für ein Brutrevier, da die PV Flächen nicht vollständig als Nahrungshabitat zur Verfügung stehen) und
- des Meideverhaltens zu Vertikalstrukturen und der BAB 14 ausgewiesen werden.

Empfehlung der UNB: Festsetzung/ Ausweisung als CEF-Maßnahme:

- Ausweisung eines Randstreifens innerhalb des südlichen Plangebietes auf mind. 20 m Breite, oder südlich des Plangebietes (dann vertragliche Regelung mit Bewirtschafter vorlegen), Flurstück 38, Flur 5, Gemarkung Goldenstädt, welches sich nach Kenntnisstand der UNB im Eigentum der Gemeinde befindet,
- Länge ca. 700 m (100 m Abstand zur westlichen Waldfläche, mind. 100m Abstand zur BAB 14- wären berücksichtigt als Meideverhalten bzgl. Brutplatzwahl);
- Herstellung als Stilllegungsfläche (Umbruch mind. aller 4 Jahre- zur Erhaltung des Ackerstatus- im Zeitraum September bis Ende Februar sowie jährliche Mahd ab September bis Ende Februar unter Abtransport des Mahdgutes, Verzicht Einsatz, Dünger, PSM, Biozide etc.; somit Beibehaltung der landwirtschaftlichen Nutzung einschl. Agrarsubvention;
- Alternativ: Anlage einer Mähwiese (Mahd ab September- Ende Februar und Anrechnung als Kompensationsfläche nach den Vorgaben der HzE)

Im Rahmen der Bestandserfassung wiesen Flächen im/am südlichen Plangebiet Brachen auf, wo 4 Brutpaare festgestellt wurden. Insofern daher im empfohlenen Bereich die Habitat- und Brutplatzbedingungen für die Art verbessert werden, wäre auch unter Berücksichtigung der Reviergrößen bei optimalen Bedingungen (ca. 70 x 70m/ 0,5 ha) und der Nutzung der Zwischenmodulflächen als Nahrungshabitat die Schaffung einer hinreichenden Anzahl von Brutrevieren möglich.

Zur artenschutzrechtlichen Prüfung Feldlerche

Der artenschutzrechtlichen Einschätzung insbesondere zur Bewertung des Verlustes von Brutrevieren kann aus artenschutzrechtlicher Sicht nicht gefolgt werden. Die Verluste der Brutreviere wertgebender Bodenbrüter sind durch geeignete CEF-Maßnahmen auszugleichen (siehe auch Stellungnahme im Rahmen der frühzeitigen Behördenbeteiligung).

Begründung:

Bodenbrüter bauen meist jedes Jahr ein neues Nest, so dass diese eigentlichen Fortpflanzungsstätten nach der Brutzeit nicht mehr geschützt sind. Insbesondere bei großflächigen Vorhaben, wie die der Errichtung von PV –Anlagen, ist der Schutz der Fortpflanzungsstätte auszudehnen auf Abwesenheitszeiten, sofern nach den Lebensgewohnheiten der Art mit einer regelmäßig wiederkehrenden Nutzung zu rechnen ist (BVerwG, Urteil vom 6. November 2013 - 9 A 14.12 - BVerwGE 148, 373 Rn. 114 m.w.N.).

Selbst wenn die Vogelart - wie der Kiebitz - die Neststandorte jährlich wechselt, ist eine Fortpflanzungsstätte jedenfalls dann betroffen, wenn ein ganzes Brutrevier beseitigt wird, in dem sich regelmäßig benutzte Brutplätze befinden (vgl. BVerwG, Urteil vom 21. Juni 2006 - 9 A 28.05 - BVerwGE 126, 166 Rn. 33); (BVerwG, Urteil vom 9. November 2017 – 3 A 4/15 –, BVerwGE 160, RN 50 ff)“.

Feldlerchen gelten als ortstreu, somit ist der Verlust an Brutrevieren als CEF-Maßnahme in der Umgebung des Vorhabens auszugleichen.

(Auf die Diskrepanz und notwendige Korrektur in der „Tabelle der Vogelarten in M-V“ des LUNG wurde die oberste Naturschutzbehörde bereits hingewiesen.)

Der Verbotstatbestand der Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten tritt nicht ein, solange deren ökologische Funktion im räumlichen Zusammenhang weiterhin- heißt **ununterbrochen-** erfüllt wird (§44 Abs. 5 BNatSchG). Der Erhalt der ökologischen Funktion der Fortpflanzungsstätten im räumlichen Zusammenhang, ist gegeben, wenn innerhalb des Aktionsraumes der betroffenen Art ein Ersatz für die beschädigte oder zerstörte Fortpflanzungs- und Ruhestätte durch ein unbesetztes, geeignetes Habitat vorhanden ist oder geschaffen wird. Der räumliche Zusammenhang und die Frage nach der Gewährleistung der ökologischen Funktion richten sich naturschutzfachlich nach Ökologie und Raumanpruch der Art. Dies ist daher nicht pauschal, sondern artbezogen differenziert zu betrachten, siehe auch:

(<https://www.nul-online.de/magazin/archiv/fortpflanzungs-und-ruhestaetten-bei-artenschutzrechtlichen-betrachtungen-in-theorie-und-praxis,QUIEPTM0NjczNjUmTUIEPTgyMDMw.html>)

Bezüglich der Bestimmung des räumlichen Zusammenhanges ist in den Hinweisen zu zentralen unbestimmten Rechtsbegriffen des Bundesnaturschutzgesetzes (LANA, S. 22) u.a. ausgeführt: „Mit der Formulierung „im räumlichen Zusammenhang“ sind dabei ausschließlich Flächen gemeint, die in einer engen funktionalen Beziehung zur betroffenen Lebensstätte stehen und entsprechend dem artspezifischen Aktionsradius erreichbar sind.“ Der Aktionsraum für die Art Feldlerche ist mit lediglich 0,2 bis 4,6 ha angegeben (Fachinformationssystem FFH-VP-Info des BfN: „Raumbedarf und Aktionsräume von Arten“ (Stand: 10.02.2022)).

Die Wahrscheinlichkeit, dass sich auf den vorgesehenen Flächen, Feldlerchen ansiedeln und erfolgreich brüten, muss hoch und planerisch begründet sein. Eine vorgezogene Ausgleichsmaßnahme ist wirksam, wenn:

1. die betroffene Lebensstätte aufgrund der Durchführung mindestens die gleiche Ausdehnung und/oder eine gleiche oder bessere Qualität hat und die betroffene Art diese Lebensstätte während und nach dem Eingriff oder Vorhaben nicht aufgibt oder
2. die betroffene Art eine in räumlichem Zusammenhang neu geschaffene Lebensstätte nachweislich angenommen hat oder ihre zeitnahe Besiedlung unter Berücksichtigung der besten einschlägigen wissenschaftlichen Erkenntnisse mit einer hohen Prognosesicherheit attestiert werden kann. (LANA –Unbestimmte Rechtsbegriffe, S.12, S. 22).

Eine Wirksamkeitsprognose hinsichtlich des Ansiedlungs- + Bruterfolgs ist daher Bestandteil der Erläuterungen zur CEF- Maßnahme im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag (AFB), insofern nicht von vornherein eine hohe Wirksamkeit zu erwarten ist.

CEF-Maßnahmen zur Schaffung von Brutrevieren für die Art Feldlerche müssen **im Umkreis von 2 km zum Eingriffsort** erfolgen (Abweichungen von wenigen 100 m sind einzelfallabhängig möglich). Insofern in diesem Umkreis keine geeigneten Flächen zur Verfügung stehen, sind FCS-Maßnahmen außerhalb dieses Umkreises möglich. Diese **FCS- Maßnahmen-** zur Sicherung des Erhaltungszustandes der betroffenen Populationen- sind jedoch lediglich **im Rahmen von Ausnahmen oder Befreiungen** (§ 45 Abs. 7, §67 BNatSchG) zulässig. Insofern die Ausnahme- bzw. Befreiungsvoraussetzungen vorliegen (Anforderungen siehe §45 Abs.7 BNatSchG) kann die UNB diese im B- Planverfahren in Aussicht stellen. Die konkrete Ausnahme wird dann im Bauantragsverfahren erteilt.

Im Abschnitt: „Anforderungen an den Maßnahmenstandort“ ist u.a. ausgeführt, dass aufgrund der meist vorhandenen Ortstreue der Art, die Maßnahmenfläche möglichst nahe zu bestehenden Vorkommen liegen soll, im Regelfall nicht weiter als 2 km entfernt.

Siehe auch : (<https://artenschutz.naturschutzinformationen.nrw.de/artenschutz/de/arten/gruppe/voegel/massn/103035>); Siehe auch [Leitfaden "Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen" für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen \(nrw.de\)](#)

Sämtliche Vermeidungs- Schutz- und Ausgleichsmaßnahmen sind in den Durchführungsvertrag zu übernehmen und der UNB vor Satzungsbeschluss vorzulegen.

Hinweis:

AFB, zu Wirkungen des Vorhabens:

Hier ist die Benennung der prinzipiell möglichen Wirkungen relevant, als Grundlage für die Relevanzprüfung. Die Benennung von Vermeidungsmaßnahmen etc. an dieser Stelle ist daher entbehrlich, da diese i.d.R. das Ergebnis der artenschutzrechtlichen Prüfung sind.

Stellungnahme aus Sicht des Naturschutzes und der Landschaftspflege

(Mareike Damm, Tel.03871-722-6818, E-Mail: mareike.damm@kreis-lup.de)

Gegen den vorhabenbezogenen Bebauungsplan Nr. 17 "Photovoltaikanlage Dechows Koppel" der Gemeinde Banzkow, Ortsteil Goldenstädt bestehen aus naturschutzfachlicher Sicht grundsätzlich keine Bedenken, wenn die nachfolgend aufgeführten Punkte berücksichtigt werden:

1. Die privaten Grünflächen G1 und G2 sind in der Planzeichnung Teil A mit der Signatur zur Umgrenzung von Flächen für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft darzustellen.
2. Die Ausgleichsmaßnahmen sind bezüglich Herstellung, Entwicklung und Unterhaltung entsprechend den Maßnahmenbeschreibungen in den Hinweisen zur Eingriffsregelung M-V 2018 (HzE) vollständig und abschließend in Teil B textlich festzusetzen.

Die Nummern der Maßnahme aus der Anlage 6 der HzE der Ausgleichsmaßnahme sowie der kompensationsmindernden Maßnahme sind dabei eindeutig zu benennen.

Entsprechend des Umweltberichtes bzw. der HzE sind in der Festsetzung III. 3. die folgenden Anerkennungsanforderungen zu ergänzen:

- dauerhaft kein Umbruch und keine Nachssat
 - Walzen und Schleppen nicht im Zeitraum vom 01. März bis zum 15. September
 - dauerhaft kein Einsatz von düngemitteln oder Pflanzenschutzmitteln
 - Vorgaben zur Fertigstellungs- und Entwicklungspflege:
 - Aushagerungsmahd auf nährstoffreichen oder stark gedüngten Flächen im 1. – 5. Jahr zweimal jährlich zwischen 01. Juli und 30. Oktober mit Abfuhr des Mähgutes
 - Bei vermehrten Auftreten des Jakobs-Kreuzkrautes oder anderen Problempflanzen sollen mit der uNB frühere Mahdtermine vereinbart und durchgeführt werden
 - Vorgaben zur Unterhaltungspflege:
 - Mahd nicht vor dem 01. September mit Abfuhr des Mähgutes
 - Je nach Standort höchstens einmal jährlich aber min. alle 3 Jahre
 - Mahdhöhe 10 cm über Geländeoberkante, Mahd mit Messerbalken
3. Vor Satzungsbeschluss ist bei der uNB ein auf den Standort abgestimmter Pflegeplan und eine Ermittlung der anfallenden Kosten zur Gewährleistung einer dauerhaften Pflege einschließlich der Kosten für Verwaltung und Kontrolle vorzulegen.
 4. Vor Satzungsbeschluss ist zur rechtlichen Sicherung der Ausgleichsflächen eine dingliche Sicherung, z. B. durch Eintragung einer beschränkt persönlichen Dienstbarkeit nach § 1090 BGB zur Unterlassung jeglicher Tätigkeiten, die der Entwicklung und dem dauerhaften Erhalt der Ausgleichsflächen für Zwecke des Naturschutzes entgegenstehen, vorzunehmen und bei der uNB ein Nachweis einzureichen. Nur so kann gewährleistet werden, dass die festgelegten Maßnahmen dauerhaft geduldet werden (auch von eventuellen Rechtsnachfolgern etc.) und alle Maßnahmen zu unterlassen sind, die der Zielsetzung der festgesetzten Ausgleichsmaßnahmen zuwiderlaufen.
 5. Vor Satzungsbeschluss ist bei der uNB der Durchführungsvertrag des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes einzureichen.
 6. Die in Teil B unter Punkt III. 4. festgesetzte private Grünfläche G3 findet sich weder in der Planzeichnung Teil A noch im Umweltbericht wieder.

Wasser- und Bodenschutz

	Gewässer I. und II. Ordnung	Abwasser	Grundwasserschutz	Bodenschutz	Anlagen wgf. Stoffe	Hochwasserschutz	Gewässer-ausbau
Keine Einwände	09.04.2024 Laskowski					Sander 10.04.2024	
Bedingungen/Aufl./ Hinw. laut Anlage		09.04.2024 Laskowski	17.04.2024 Krüger	17.04.2024 Krüger	11.04.2024 Ahrens		
Ablehnung lt. Anlage							
Nachforderung lt. Anlage							

Auflagen Gewässerschutz:

In den textlichen Festsetzungen ist folgende Formulierung aufzunehmen:

Das auf den Solarpanelen anfallende Niederschlagswasser ist breitflächig vor Ort zu versickern. Ein ggf. bei Starkregen auftretendes oberirdisches Abfließen von Niederschlagswasser auf benachbarte Grundstücke ist z.B. mittels Grabenmulden und Aufkantungen zu verhindern.

In der Begründung zum B-Plan ist unter Punkt 5.5 „Erschließung“, Unterpunkt „Niederschlagswasser“ zu ergänzen:

Für die breitflächige Versickerung stehen oberflächennah bis in mehrere Meter Tiefe Mittelsande an. Der Grundwasserspiegel befindet sich gemäß den digital vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie MV (LUNG) zur Verfügung gestellten Archivbohrungen ab ca. 8 m unter Gelände. Bei der Filtration durch die Sandschichten bis zum Grundwasserspiegel erfolgt eine mehr als ausreichende Reinigung des

Niederschlagswassers. Zusätzliche technische Vorreinigungsanlagen sind für die Photovoltaikanlage aufgrund der sehr geringen Flächenverschmutzung nicht erforderlich. Ein ggf. bei Starkregen auftretender oberirdischer Abfluss von Niederschlagswasser ist gemäß § 37 Abs. 1, Satz 2 Wasserhaushaltsgesetz (WHG) unzulässig. Dementsprechend darf der natürliche oberirdische Abfluss zum Nachteil eines tiefer liegenden Grundstücks infolge der auf dem höher liegenden Grundstück errichteten baulichen Anlagen nicht verstärkt werden.

Anlagen wassergefährdender Stoffe

Sollten in den geplanten Trafostationen wassergefährdende Stoffe (z.B. Trafoöl) gelagert werden, ist die Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (AwSV) in der zurzeit geltenden Fassung zu beachten bzw. einzuhalten.

Ute Ahrens, Tel.: -6845

Grundwasser- und Bodenschutz

Die Stellungnahme vom 17.11.2022 bleibt inhaltlich bestehen und wird wie folgt ergänzt:

- Beim Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen, Gemischen und Bodenmaterial für z.B. Zuwegungen und Stellflächen ist die Verordnung über Anforderungen an den Einbau von mineralischen Ersatzbaustoffen in technische Bauwerke (Ersatzbaustoffverordnung - ErsatzbaustoffV) vom 9. Juli 2021 (BGBl. I S. 2598), die durch Artikel 1 der Verordnung vom 13. Juli 2023 (BGBl. 2023 I Nr. 186) geändert worden ist" zu beachten.

Maria Krüger, Tel.: -6871

Begründung

Die Auflagen entsprechen dem Vorsorgegrundsatz zum Gewässer- und Bodenschutz und sind verhältnismäßig. Sie beruhen auf § 107 Abs. 1 Landeswassergesetz M-V, §§ 5 Abs. 1, 6 Abs. 1, 100 Abs. 1, 101 Abs. 1 Wasserhaushaltsgesetz, §§ 1, 2, 13, 14 Landesbodenschutzgesetz M-V und §§ 1, 4 Abs. 5, 7 Bundes-Bodenschutzgesetz.

Immissionsschutz und Abfall

Zwischen den nächstgelegenen schutzbedürftigen Bebauungen in östlicher Richtung und der PV-Anlage verläuft die Bundesautobahn A 14. Die Fahrbahn der A 14 ist gegenüber PV-Anlage erhöht. Aufgrund dessen kann aktuell davon ausgegangen werden, dass bei Einhaltung entsprechend dem Stand der Technik, es zu keiner Belästigung oder schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche, ausgehend vom dem Solarpark, an der in östliche Richtung gelegen Bebauung kommen sollte. Aus diesem Grund wird auf diesen Bereich in der Stellungnahme nicht weiter eingegangen. An diesen Bebauungen dürfen die Immissionsrichtwerte entsprechend der planungsrechtliche Einschätzung nicht überschritten werden.

Aus Sicht des **Immissionsschutzes** wird zum oben genannten Planvorhaben wie folgt Stellung genommen:

1. Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow/OT Goldenstädt umfasst in der Gemarkung Goldenstädt Flur 5 teilweise das Flurstück 34. Mit dem Planvorhaben wird eine neue sonstige Sondergebietsfläche mit der Zweckbestimmung „Erzeugung solarer Energie über Photovoltaik“ ausgewiesen.

Die südwestlich von dem Geltungsbereich nächstgelegenen fremdgenutzte Wohnbebauungen (Ludwigsluster Str. 1, 2 und 3) befindet sich im Außenbereich. Der Schutzanspruch für Außenbereiche wird in der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) unter Ziffer 6.1 vom 26. August 1998 nicht berücksichtigt. Gemäß der TA Lärm nach Ziffer 6.6 sind Gebiete und Einrichtungen, für die keine Festsetzungen bestehen, nach Nummer 6.1 entsprechend der Schutzbedürftigkeit zu beurteilen. Der Schutzanspruch des Außenbereiches ist anhand der umgebenen Landwirtschaft mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes gleichzusetzen. Gemäß der TA Lärm sind die nach Ziffer 6.1 d) vom 26. August 1998 genannten Immissionsrichtwert (außerhalb von Gebäuden) von

- tags (06.00 – 22.00 Uhr) - 60 dB (A)
- nachts (22.00 – 06.00 Uhr) - 45 dB (A)

in einem Gebiet mit dem Schutzanspruch eines Mischgebietes maßgebend und dürfen nicht überschritten werden.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Immissionsrichtwerte am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

2. Für die Sondergebietsflächen mit der Zweckbestimmung „Erzeugung solarer Energie über Photovoltaik“ ist eine Blendwirkung der eingesetzten Photovoltaik-Module für die Umgebung, insbesondere auf die angrenzenden Verkehrsflächen der Bundesautobahn A 14 und der Landesstraße L 072 sowie auf schutzbedürftigen Räume auszuschließen.
3. Es sind Photovoltaik-Module mit einer Beschichtung bzw. Oberfläche zu verwenden, die Reflexionen reduziert.
4. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Niederfrequenzanlagen, wie Transformatorstationen, so zu errichten und zu betreiben, dass sie bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum nicht nur vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, die in der Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV im Anhang 1a genannten Grenzwerte nicht überschreiten.
5. Zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen sind Gleichstromanlagen so zu errichten und zu betreiben, dass in ihrem Einwirkungsbereich an Orten, die zum dauerhaften oder vorübergehenden Aufenthalt von Menschen bestimmt sind, bei höchster betrieblicher Anlagenauslastung der in Anhang 1a genannte Grenzwert der magnetischen Flussdichte nicht überschritten wird, sowie Wirkungen wie Funkenentladungen auch zwischen Personen und leitfähigen Objekten, die zu erheblichen Belästigungen oder Schäden führen können, vermieden werden.
6. Der Betreiber hat die maßgeblichen Daten, sowie einen Lageplan vorzuhalten und dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz auf Verlangen unverzüglich vorzulegen.
7. Die Anzeige einer Niederfrequenzanlage mit einer Nennspannung von 110 Kilovolt und mehr oder einer Gleichstromanlage ist gemäß § 7 Abs. 2 der 26. BImSchV dem FD Immissionsschutz/Abfall des Landkreises Ludwigslust-Parchim, Bereich Immissionsschutz, mindestens zwei Wochen vor Inbetriebnahme vorzulegen.

Allgemeine Hinweise

1. Durch die Blendanalyse (PV-Kraftwerk Goldenstädt Freilandanlage – BAL-K102-22001-V10 vom 04. Januar 2022 durch das Ingenieurbüro JERA, Heydaer Straße 5, 98693 Ilmenau OT Bücheloh, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen der Nutzung der PV Anlage Dechows Koppel und den Wohngebäuden kein Konflikt entsteht und mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.

Durch das Blendgutachten (PVA Goldenstädt – BGA-FFPVA-0206 vom 22. August 2023 durch das Netzwerk unabhängiger Gutachter für Photovoltaik und Stromspeicher, Herrn Röper, Achter de Schün 1, 25436 Moorrege und Herr Marco Wilke, Riesenweg 9, 21244 Buchholz in der Nordheide, wurde der Nachweis erbracht, dass zwischen der Nutzung der PV Anlage Dechows Koppel und den Fahrzeugführern kein Konflikt entsteht und mit keiner Beeinträchtigung zu rechnen ist.
2. Gemäß § 22 BImSchG sind nicht genehmigungsbedürftige Anlagen so zu errichten und zu betreiben, dass
 - schädliche Umwelteinwirkungen verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind,
 - nach dem Stand der Technik unvermeidbare schädliche Umwelteinwirkungen auf ein Mindestmaß beschränkt werden und
 - die beim Betrieb der Anlage entstehenden Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden können.

3. Gemäß § 23 BImSchG sind die Anforderungen zum Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen sowie zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen zu gewährleisten.
4. Sollten sich Immissionsbelästigungen für die Nachbarschaft ergeben, so ist auf Anordnung der Behörde nach § 26 BImSchG ein Gutachten (die Kosten trägt der Bauherr) mit Abwehrmaßnahmen zu erstellen und diese in Abstimmung mit der Behörde terminlich umzusetzen.
5. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Immissionsrichtwerte der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm (Geräuschimmissionen – AVV Baulärm) vom 19. August 1970 einzuhalten.
6. Während der Realisierungsphase von Baumaßnahmen sind die Anforderungen der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zur Durchführung der Verordnung über elektromagnetische Felder – 26. BImSchV (26. BImSchVVwV) vom 26. Februar 2016 einzuhalten.
7. Reflexionen von Photovoltaikanlagen stellen Immissionen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (§ 3 Abs. 2 BImSchG) dar. Sonnenlicht wird von der glatten Oberfläche der Module nicht nur absorbiert, sondern auch zu einem Teil reflektiert. Dadurch können in der Nachbarschaft zum Teil Einwirkungen mit hoher Leuchtdichte auftreten und mit $>10^5$ cd/m² eine Absolutblendung bei den Betroffenen auslösen. Die Absolutblendung in ihrer Auswirkung auf die Nachbarschaft kann wie der periodische Schattenwurf von Windenergieanlagen betrachtet werden. In Anlehnung an [Hinweise zur Ermittlung und Beurteilung der optischen Immissionen von Windenergieanlagen (WEA-Schattenwurf-Hinweise), verabschiedet auf der 103. Sitzung, Mai 2002] kann eine erhebliche Belästigung im Sinne des BImSchG durch die maximal mögliche astronomische Blenddauer unter Berücksichtigung aller umliegenden Photovoltaikanlagen vorliegen, wenn diese mindestens 30 Minuten am Tag oder 30 Stunden pro Kalenderjahr beträgt. Das Plangebiet grenzt unmittelbar an die Bundesautobahn A 14 und der Landesstraße L 072.

Heike Konow, Tel.: -6704

Abfallwirtschaft

Keine Bedenken

Steven Flemming, Tel.: -7016

Mit freundlichem Gruß
Im Auftrag

Struzyna
SB Bauleitplanung

**Staatliches Amt
für Landwirtschaft und Umwelt
Westmecklenburg**



StALU Westmecklenburg
Bleicherufer 13, 19053 Schwerin

Amt Crivitz
Frau Priehn
Amtsstr. 5
19089 Crivitz



Telefon: 0385 / 588 66151
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: Andrea.Geske@staluwm.mv-
regierung.de
Bearbeitet von: Andrea Geske

AZ: StALU WM-094-24-5122-76005
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Schwerin, 08. April 2024

**Vorhabenbezogener B-Plan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der
Gemeinde Banzkow im Bereich des OT Goldenstädt**

Ihr Schreiben vom 22. März 2024

Nach Prüfung der mir übersandten Unterlagen nehme ich in meiner Funktion als Träger öffentlicher Belange und aus fachtechnischer Sicht wie folgt Stellung:

1. Landwirtschaft/EU-Förderangelegenheiten

Der Entwurf des vorhabenbezogenen B-Planes wurde erneut aus landwirtschaftlicher Sicht geprüft. Landwirtschaftliche Belange sind berührt.

Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst nunmehr eine Gesamtgröße von 52,1 ha. Es sollen Ackerflächen des Feldblocks DEMVLI095DB20031 in Anspruch genommen werden. Die Bodenwertzahl wurde mit 19 angegeben. Das Plangebiet ist in der weitesten Ausdehnung mehr als 110 m von der Bundesautobahn A14 entfernt. Vorhabenträger ist die Trianel Energieprojekte GmbH & Co.KG. Der derzeitige Flächenbewirtschafter ist nach den Darstellungen des B-Planes auch der Eigentümer dieser Flächen.

Aus Sicht der Raumordnung des Landes verstoßen PV-FFA auf Ackerflächen grundsätzlich gegen die Ziele bzw. Grundsätze der Raumordnung. Entsprechend dem Landesraumentwicklungsprogramm M-V 2016 sollen PV-FFA nur auf Konversionsflächen, versiegelten Flächen, Deponieabschnitten oder endgültig stillgelegte Deponien oder aber auf Ackerland in einem 110 m breiten Streifen beiderseits von Autobahnen und Schienenwegen zulässig sein. Das Ackerland soll weniger als 20 Bodenpunkte haben.

Auf ca. 5000 ha landwirtschaftlichen Nutzflächen, die nicht den Grundsätzen des gültigen Raumentwicklungsprogrammes entsprechen, soll die Zulässigkeit der Errichtung und der Betrieb von PV-FFA über Zielabweichungsverfahren geprüft werden. Dem Antrag auf Zielabweichung wurde am 04.01.2024 durch das Wirtschaftsministerium M-V zugestimmt.

Hausanschrift:
Staatliches Amt für Landwirtschaft und Umwelt Westmecklenburg
Bleicherufer 13
19053 Schwerin

Telefon: 0385 / 588 66000
Telefax: 0385 / 588 66570
E-Mail: poststelle@staluwm.mv-regierung.de

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der Kontakt mit dem StALU Westmecklenburg ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden (Rechtsgrundlage: Art. 6 (1) e DSGVO i.V.m. § 4 (1) DSGVO M-V). Weitere Informationen erhalten Sie unter www.stalu-mv.de/Service/Datenschutz/.

Boden ist der wichtigste Produktionsfaktor der Landwirtschaft. Durch den Entzug von Fläche für die Errichtung und den Betrieb der PV-FFA kommt es zur Verknappung von Anbauflächen. Die Verknappung von landwirtschaftlichen Nutzflächen hat Einfluss auf das Pachtpreinsniveau und damit auf den wirtschaftlichen Erfolg der ortsansässigen Landwirtschaftsbetriebe.

Weitere Bedenken und Anregungen werden zum gegenwärtigen Stand der Planung nicht geäußert.

2. Integrierte ländliche Entwicklung

Als zuständige Behörde zur Durchführung von Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse nach dem 8. Abschnitt des Landwirtschaftsanpassungsgesetzes und des Flurbereinigungsgesetzes teile ich mit, dass sich das Plangebiet in keinem Verfahren zur Neuregelung der Eigentumsverhältnisse befindet. Bedenken und Anregungen werden deshalb nicht geäußert.

3. Naturschutz, Wasser und Boden

3.1 Naturschutz

Von dem Vorhaben sind meine Belange nach §§ 5 Satz 1 Nr. 1 bis 3 und 40 Abs. 2 Nr. 2 Naturschutzausführungsgesetz (NatSchAG M-V) nicht betroffen. Die Belange anderer Naturschutzbehörden nach §§ 2, 3, 4, 6 und 7 NatSchAG M-V sind zu prüfen.

3.2 Wasser

Gewässer erster Ordnung gem. § 48 Abs. 1 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) und wasserwirtschaftliche Anlagen in meiner Zuständigkeit werden nicht berührt, so dass von hier gegen das Vorhaben keine wasserwirtschaftlichen Bedenken bestehen.

3.3 Boden

Das Altlasten- und Bodenschutzkataster für das Land Mecklenburg-Vorpommern wird vom Landesamt für Umwelt, Naturschutz und Geologie Mecklenburg-Vorpommern, Goldberger Straße 12, 18273 Güstrow, anhand der Erfassung durch die Landräte der Landkreise und Oberbürgermeister/Bürgermeister der kreisfreien Städte geführt. Entsprechende Auskünfte aus dem Altlastenkataster sind dort erhältlich.

Werden in Bewertung dieser Auskünfte oder darüber hinaus durch Sie schädliche Bodenveränderungen, Altlasten oder altlastverdächtige Flächen im Sinne des Bundesbodenschutzgesetzes (BBodSchG) festgestellt, sind Sie auf Grundlage von § 2 des Gesetzes zum Schutz des Bodens im Land Mecklenburg-Vorpommern (Landesbodenschutzgesetz – LBodSchG M-V) verpflichtet, den unteren Bodenschutzbehörden der Landkreise und kreisfreien Städte hierüber Mitteilung zu machen.

4. Immissions- und Klimaschutz, Abfall- und Kreislaufwirtschaft

Genehmigungsbedürftige Anlagen nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG)

Im Planungsbereich und seiner immissionsschutz-/ abfallrelevanten Umgebung befinden sich keine Anlagen, die nach dem Bundes-Immissionsschutzgesetz genehmigt bzw. angezeigt wurden. Eine Betroffenheit ist daher nicht gegeben.

Diese Angaben entbinden nicht davon, selbständig - durch Vor-Ort-Begehung - etwaige Vorbelastungen festzustellen und/oder bei der zuständigen unteren Immissionsschutzbehörde des Landkreises Informationen einzuholen.

Im Auftrag


Anne Schwanke



Landesforstanstalt
Mecklenburg-Vorpommern
Der Vorstand



Forstamt Friedrichsmoor · Schlossallee 9 · 19306 Friedrichsmoor

Forstamt Friedrichsmoor

Amt Crivitz
Amtsstraße 5
19089 Crivitz

Bearbeitet von: Herrn Herr

Telefon: 038757 5444-17
Fax: 03994 235-428
E-Mail: friedrichsmoor@lfoa-mv.de

E-Mail: jana.priehn@amt-crivitz.de

Aktenzeichen: 7444.381-2/28/HE
(bitte bei Schriftverkehr angeben)

Friedrichsmoor, 03.04.2024

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“
der Gemeinde Banzkow im Bereich des Ortsteiles Goldenstädt
Beteiligung der Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB
Ihr Schreiben vom 22.03.2024
Stellungnahme**

Sehr geehrte Frau Priehn,

das Forstamt Friedrichsmoor ist als örtlich zuständige Forstbehörde am Planungsverfahren zum Bebauungsplan Nr. 17 „Photovoltaikanlage Dechows Koppel“ der Gemeinde Banzkow beteiligt und nimmt nach forstrechtlicher Prüfung wie folgt Stellung:

Gemäß den mir vorliegenden oben genannten Unterlagen, ist die Errichtung eines westlich der Ortschaft Goldenstädt gelegenen Solarparks geplant. Zwischen Sonderbaufläche Photovoltaik und bestehender Waldfläche an der Landesstraße 072, ist eine über 30 m Meter breite Abstandsfläche als Grünfläche eingeplant worden.

Damit ist der Abstandsforderung des § 20 Landeswaldgesetz M-V in ausreichendem Maße entsprochen worden. Bei der Umsetzung des Vorhabens kommt es nach derzeitigem Planungsstand weder zur Nutzung von Forstflächen, zu Erstaufforstungen, noch sind Kompensationsmaßnahmen geplant, welche eine genehmigungspflichtige Neuwaldbildung erwarten lassen. Aus forstlicher Sicht bestehen keine Berührungspunkte, welche im Gegensatz zu den Forderungen des LWaldG M-V oder sonstigen Interessen der Landesforst M-V stehen.

Mit freundlichen Grüßen
Im Auftrag


Christian Lange
Forstamtsleiter